# Industrie- und Gewerbegebiet Treuen Eich - TG II

Artenschutzbeitrag

Stand: 13.08.2018

SN\_182007

Erstellt im Auftrag der: Stadt Treuen i.V.





Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Plauen
	Bleichstraße 3
	08527 Plauen
Kontakt	T +49.3741.7040-0
	F +49.3741.7040-10
	plauen@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de
Probable	
Projekt	
Projekt-Nr.	SN_182002
Version	Prüfexemplar
Datum	13.08.2018
Bearbeitung	
Projektleitung	DiplGeogr. Dieter Rappenhöner
Bearbeiter/in	M.Sc. Biodiv. und Ökologie Gitta Baeuerle
Freigegeben durch	DiplGeogr. Dieter Rappenhöner



Niederlassungen	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Bochum	Massenbergstraße 15-17
	44787 Bochum
	T +49.234.95383-0
	F +49.234.9536353
	bochum@fsumwelt.de
Plauen	Bleichstraße 3
	08527 Plauen
	T +49.3741.7040-0
	F +49.3741.7040-10
	plauen@fsumwelt.de
Potsdam	Tuchmacherstraße 47
	14482 Potsdam
	T +49.331.70179-0
	F +49.331.70179-19
	potsdam@fsumwelt.de
Augsburg	Steinerne Furt 78
	86167 Augsburg
	T +49.821 650601-10
	augsburg@fsumwelt.de



Inhaltsverzeichnis			
1 2	Anlass und Aufgabenstellung Grundlagen	3	
<ul><li>2.1</li><li>2.2</li><li>2.3</li></ul>	Rechtliche Grundlagen  Datengrundlagen  Abgrenzung des Untersuchungsraumes	3 6 6	
3 4	Methodisches Vorgehen Wirkungen des Vorhabens	7 9	
4.1 4.2 4.2.1 4.2.2 4.2.3	Projektbeschreibung Wirkprozesse Baubedingte Wirkfaktoren Anlagenbedingte Wirkfaktoren Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Bestands-, Aus- und Neubaubereiche)	9 9 9 10 11	
5	Vermeidung von Beeinträchtigungen und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen	12	
5.1 5.2	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	12 13	
6	Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	15	
6.1 6.1.1 6.1.2 6.1.3 6.1.4 6.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie Pflanzenarten Säugetiere Reptilien Weitere Artengruppen Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-VRL	15 15 15 16 18	
7 8 Anlage 1	Fazit Literaturverzeichnis Relevanzprüfung	30 31 34	

# **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1:	Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum potenziell	
	vorkommenden Fledermausarten	16
Tab. 2:	Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum potenziell	
	vorkommenden Reptilienarten	17
Tab. 3:	Schutzstatus, Gefährdungskategorie und Häufigkeit der im Untersuchungsraum	
	nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Vogelarten	19
Tab. 4:	Relevanzprüfung	35



# Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht des Untersuchungsraumes

7



# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Treuen plant in der Ortslage Eich das Industrie- und Gewerbegebiet Eich – TG II. Diese liegt beidseitig der Staatsstraße S 299 nahezu vollständig auf Ackerflächen. Vom Südwesten über den Süden bis in den Osten hinein ist das ca. 36,68 ha große Baugebiet von forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben, im Westen bestehen zudem verschiedene Freiflächen von Wohnund Gewerbegebieten mit Wiesen und Gehölzstrukturen.

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf nationaler und internationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten – Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten – ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB) vorzulegen.

#### Der ASB hat zum Ziel:

Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1
 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine **Ausnahme** von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfolgt in den Arttabellen zu den ggf. betroffenen Arten.

Beachte: ROT dargestellte Textpassagen sind noch in Bearbeitung.

# 2 Grundlagen

# 2.1 Rechtliche Grundlagen

# FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen ist Bestandteil mehrerer internationaler Verpflichtungen. Auf europäischer Ebene sind die Aussagen der RL 92/43/EWG (FFH-RL) maßgeblich. Gemäß Artikel 12 und 13 der FFH-RL treffen die Mitgliedsstaaten die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die im Anhang IV genannten Tier- und Pflanzenarten einzuführen. Folgende Verbotstatbestände werden dort benannt: Es ist verboten, Exemplare dieser Tiere absichtlich zu fangen oder zu töten, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu stören sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Verboten ist außerdem, Exemplare der im Anhang IV genannten Pflanzenarten absichtlich zu pflücken, zu sammeln, abzuschneiden, auszugraben oder zu vernichten.

Gemäß Artikel 16 der FFH-RL kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt
- und die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen
- und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen



# Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VRL)

Ebenfalls auf europäischer Ebene wurde die RL 2009/147/EG (EU-VRL; kodifizierte Fassung der RL 79/409/EWG vom 2. April 1979) erlassen. Sie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Artikel 1 EU-VRL).

Gemäß Artikel 5 der EU-VRL treffen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 EU-VRL fallenden Vogelarten, die Verbotstatbestände sind dort im Einzelnen benannt. Verboten ist u. a. das absichtliche Töten oder Fangen, die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie die absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtszeit, insofern sich die Störung auf die Zielsetzung der EU-VRL erheblich auswirkt.

Gemäß Artikel 9 der EU-VRL kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und
- die Maßnahme im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- oder zur Abwehr erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
- oder zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt durchgeführt wird.

# **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wird im Hinblick auf Eingriffsvorhaben eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:



"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durch-führung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Dem entsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 liegt aktuell noch nicht vor.

Es ergeben sich somit für die Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten nach Art. 1 EU-VRL aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 folgende Verbote:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)**: Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
   Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
  - Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL** ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 folgendes Verbot:

• Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen



Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzung muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen, oder die Maßnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt durchgeführt wird,
- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

#### 2.2 Datengrundlagen

Zur Ableitung des zu betrachtenden Artenspektrums werden neben regionalen Literaturguellen aktuelle Erfassungen sowie behördliche Daten verwendet:

- Erfassung der Avifauna im Untersuchungsraum (FROELICH & SPORBECK 2018)
- Biotoptypenkartierung (FROELICH & SPORBECK 2018)
- Brutvögel in Sachsen (STEFFENS et al. 2013)
- Atlas der Amphibien Sachsens (ZÖPHEL & STEFFENS 2002)
- Artensteckbriefe (online-Arbeitshilfe, www.Artensteckbrief.de, 2018)
- BfN-Internethandbuch Arten gem. Anhang IV FFH-Richtlinie (BFN 2018)
- Multibase-Artdatenbank (LRA VOGTLANDKREIS 2018)
- Zentrale Artdatenbank ZenA (LFULG 2018)

#### 2.3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum (UR) des vorliegenden ASB schließt einen Bereich von mindestens 100 m um die Grenze des Plangebietes (Abb. 1), im Norden wurde es auf 300 m ausgeweitet, da aus der Datenlage ein Vorkommen des Wachtelkönigs nicht ausgeschlossen war (was sich aber nicht bewahrheitete). Er umfasst dabei eine Fläche von ca. 99,93 ha.



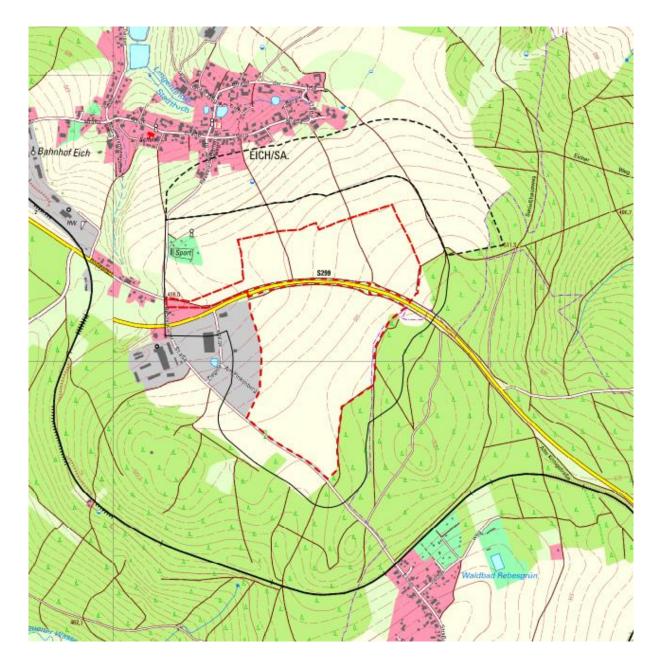


Abb. 1: Übersicht des Untersuchungsraumes rote gestrichelte Linie = Plangebiet schwarze Linie = 100 m Puffer schwarze gestrichelte Linie = 300 m Puffer (Wachtelkönig)

Der Untersuchungsraum befindet sich im Vogtlandkreis auf dem Gebiet der Stadt Treuen im Naturraum Vogtland (D17) (BFN 2008). Er liegt in der kontinentalen Biogeografischen Region bei einer Höhenlage von ca. 520 m ü. NHN.

Ein Großteil des Untersuchungsraums ist durch Ackerflächen geprägt. Randlich gelegen befinden sich Wälder. Dabei handelt es sich hauptsächlich im Fichten(rein)bestände, kleinere Flächen sind als Laubwälder kartiert. Nördlich des UR grenzen weitere Ackerflächen an.

# 3 Methodisches Vorgehen

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist für die europarechtlich geschützten Arten (Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der VSchRL) zu prüfen, inwieweit sich projektbedingt artenschutzrechtlich relevante



Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben können.

Für den Freistaat Sachsen gibt es zwar ein staatliches Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes, allerdings gibt es keine Vorgaben für den Artenschutz in der Bauleitplanung. Im Bundesland Nordrhein-Westfalen wurde ein Leitfaden erstellt, der speziell auf die Anforderungen der Bauleitplanung ausgelegt und damit für das hier betrachtete Vorhaben besonders geeignet ist und hilfsweise hier angewendet wird.

Das methodische Vorgehen ist demnach den Hinweisen zu "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV & MKULNV 2010) zu entnehmen.

# Stufe I der Prüfung

Gemäß den Hinweisen aus Nordrhein-Westfalen (MWEBWV & MKULNV 2010) ist die artenschutzrechtliche Prüfung auf eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten zu beschränken (planungsrelevanten Arten), welche einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind (Stufe I). Grundsätzlich werden, unter Berücksichtigung der Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG, die Arten selektiert, welche den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 unterliegen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten).

Gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind alle Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie ("wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten ... heimisch sind") betrachtungsrelevant. Die entsprechende Auswahl der planungsrelevanten Anhang IV-Arten und Europäischen Vogelarten erfolgt bei der Artengruppe der Vögel auf Grundlage vorhandener Kartierungen. Die übrigen Artengruppen (Pflanzen, Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Wirbellose), für die – in Absprache mit der zuständigen UNB – keine Geländeerfassungen durchgeführt wurden, wurde im Rahmen einer Relevanzanalyse (Anlage 1) auf die Arten reduziert, die unter Beachtung ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumansprüche potenziell im Plangebiet vorkommen können. In der Tabelle des Anhangs I sind zunächst sämtliche Anhang IV-Arten des Freistaates Sachsen aufgeführt. Grundlage hierfür bilden die vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) bereitgestellten Tabellen "streng geschützte Arten (außer Vögel)" (LFULG 2017A) und "in Sachsen auftretende Vogelarten" (LFULG 2017B).

Ebenfalls Teil der ersten Stufe (Stufe I.2) ist eine Vorprüfung der Wirkfaktoren hinsichtlich der Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften. Eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren sowie die Ableitung der daraus zu erwartenden Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erfolgt im Kapitel 4.

#### Stufe II der Prüfung

In einer zweiten Stufe erfolgt für die in Stufe I ermittelten planungsrelevanten Arten und potenziellen Projektwirkungen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände. Für Arten, die zwar potenziell vorkommen können, die aber offensichtlich nicht durch die Projektwirkungen beeinträchtigt werden können, werden im Kap. 6 textlich behandelt. Für alle weiteren Arten, für die theoretisch eine Beeinträchtigung durch die Projektwirkungen möglich ist, erfolgt eine vertiefende Prüfung



etwaiger Verbote mittels Formblättern (ebenfalls Kap. 6). Hierbei werden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen<sup>1</sup>) berücksichtigt (s. Kap. 5).

Beachte: da der Bebauungsplan derzeit noch nicht vorliegt, befindet sich dies noch in der Bearbeitung.

# Stufe III der Prüfung

Sofern ordnungswidrige Wirkungen auf planungsrelevante Arten durch die Umsetzung des Plans nicht ausgeschlossen werden können, werden in einer dritten Stufe die Ausnahmevoraussetzungen unter Einbeziehen der kompensatorischen Maßnahmen (FCS-Maßnahmen<sup>2</sup>) geprüft.

Die zwei- bzw. dreistufige Bearbeitung des Artenschutzgutachtens erfolgt in Artgruppen.

Beachte: da der Bebauungsplan derzeit noch nicht vorliegt, befindet sich dies noch in der Bearbeitung.

# 4 Wirkungen des Vorhabens

# 4.1 Projektbeschreibung

In Bearbeitung

# 4.2 Wirkprozesse

Die von Festlegungen des Bebauungsplans ausgehenden artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen werden entsprechend ihrer zeitlichen Wirksamkeit in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

# 4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren resultieren aus zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahme (insbesondere durch Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Zufahrten und Arbeitsstreifen) sowie aus Bauaktivitäten durch Bauarbeiter, Maschinen und Fahrzeuge. Sie sind vielseitig und vorwiegend temporär wirksam. Wesentliche Wirkfaktoren und Beeinträchtigungen sind v. a.:

#### Flächeninanspruchnahme

Mit dem Bau des GI/GE-Gebietes wird eine Fläche von ca. xy ha in Anspruch genommen. Mit der Inanspruchnahme sind das Entfernen der Vegetation, die Lagerung von Materialien und ggf. Bodenabtrag verbunden, woraus temporär und zum Teil dauerhaft verloren gehen können oder ihre Eignung verlieren (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Dabei gehen insbesondere die Ackerflächen im Zentrum des UR verloren. Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zudem zur Tötung / Verletzung von Tieren (z. B. in deren Quartieren und Winterruheplätzen durch Rodung von Gehölzen) kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> FCS = engl., *Favourable Conservation Status*. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Population zu vermeiden, können nach Auffassung der EU-Kommission auch spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden. Diese Maßnahmen werden häufig "Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands" oder auch "FCS-Maßnahmen" genannt, da sie dazu dienen sollen, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Solche Maßnahmen sind zwar in keiner gesetzlichen Grundlage enthalten, entsprechend der Empfehlungen der EU-Kommission sind sie jedoch zweckmäßig, um eine Ausnahme insbesondere hinsichtlich der Bewahrung eines guten Erhaltungszustands zu rechtfertigen (Runge et al. 2010).



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> CEF = engl., Measures to ensure the **c**ontinuous **e**cological **f**unctionality of breeding sites and resting places

# **Errichtung bauzeitlicher Anlagen und Wege:**

Potenziell sind temporäre Zerschneidungen von (Teil)-Lebensräumen und funktionalen Beziehungen durch Baustraßen sowie das Aufstellen von Zäunen als Baufeldbegrenzung möglich. Ver- bzw. Behinderungen von Austauschbewegungen und Wechselbeziehungen können die Folge sein. Baustraßen werden nach Beendigung der Bauarbeiten außerhalb der anlagebedingt beanspruchten Bereiche wiederbegrünt.

In Bearbeitung

#### Immissionen von Lärm, Licht und optischen Reizen:

Es sind auf die Bauzeit begrenzte Emissionen durch Baulärm- und Lichtimmissionen sowie durch Bewegungsreize, die von wahrnehmbaren Personen und dem Betrieb sonstiger Baugeräte ausgehen, möglich. Dies kann zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung sensibler Arten führen, wodurch die Gefahr des temporären Verlustes von Reproduktions-, Nahrungs- und Rasthabitaten besteht.

Im Unterschied zum Verkehrslärm ist Baustellenlärm durch einen höheren Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Die Scheuchwirkung kann dadurch kurzfristig größer sein, die Dauerbelastung in der Regel jedoch geringer. Hierdurch können sich kaum Gewöhnungseffekte einstellen, wie sie etwa bei gleichmäßigen oder rhythmisch wiederkehrenden Lärmbelastungen zu erkennen sind (z. B. RECK et al. 2001). Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Zusätzlich zu den durch Lärm ausgelösten Störungen übt die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle eine starke Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus, ebenso wird eine Scheuchwirkung auf Tiere auch durch die Bau- und Lieferfahrzeuge ausgelöst. Zudem können die Lichtimmissionen auch zur Meidung von Jagdhabitaten führen.

Durch den Verlauf der S 299 durch das Plangebiet zeigt die Bestandserfassung der Avifauna, dass gegenüber visuellen und akustischen Störungen im engeren Nahbereich der Staatsstraße sehr empfindliche Tierarten in deutlich geringerer Dichte vorkommen (trifft insbesondere auf die Feldlerche zu). Sollte die Erschließung des Baugebietes in der Brutperiode stattfinden, wäre mit nachhaltigen Störungen für die Fauna zu rechnen. Dies kann jedoch durch eine Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

# 4.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren resultieren aus der dauerhaften Inanspruchnahme und Veränderung von Flächen / Flächennutzungen, der Versiegelung sowie den an die baulichen Anlagen geknüpften Isolationseffekten.

#### Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von baulichen Anlagen:

Im geplanten Gewerbegebiet ist die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen mit bestimmter Nutzungsbegrenzung zulässig. Dadurch gehen Lebensräume für Tiere – insbesondere für die planungsrelevante Feldlerche – dauerhaft verloren (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Diese anlagenbedingt beanspruchten Bereiche gehen räumlich jedoch nicht über das Baufeld hinaus, so dass daraus keine zusätzlichen Flächenverluste entstehen.



# Trenn- und Barrierewirkungen durch die Errichtung von baulichen Anlagen:

Bauliche Anlagen können zudem potenziell zu einer dauerhaften Zerschneidung von Lebensräumen und Trennung von Teillebensräumen von Tierarten und somit zur Unterbrechung bzw. Behinderung von Austauschbewegungen und Wechselbeziehungen führen. Aus der Zerschneidung von Verbundstrukturen können Funktionsverluste durch Trenn- und Verinselungseffekte resultieren. Da es sich jedoch maßgeblich um den Verlust von Ackerflächen handelt, kann die Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen benachbarten Lebensräumen allerdings nur in Ausnahmefällen für bodenmobile Arten u. a. eine genetische Verarmung nach sich ziehen oder die Ausbreitung von Arten verhindern.

# 4.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Bestands-, Aus- und Neubaubereiche)

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren resultieren aus der veränderten Nutzung der Flächen. Relevante Beeinträchtigungsparameter sind dabei theoretisch Kollisionsgefahren sowie akustische und visuelle Reize.

#### Kollisionsgefahr:

Die Anzahl der An- und Abfahrten von LKW wird sich gegenüber der Situation durch die Staatsstraße nach Bau des Industrie- und Gewerbegebietes um xy LKW pro Tag erhöhen. Aufgrund der jedoch nur geringen Geschwindigkeiten auf den An- und Abfahrtsbereichen sind jedoch verkehrsbedingte Kollisionen als unwahrscheinlich zu betrachten. Die geplanten Gebäudehöhen (maximal xy Vollgeschosse) sind ebenfalls nicht geeignet, das Kollisionsrisiko für den Luftraum nutzende Arten in relevantem Maß zu erhöhen. Aus den aufgeführten Gründen wird dieser Wirkpfad nicht detailliert bewertet.

#### Optische und akustische Störungen:

Visuelle und akustische Störreize können insbesondere durch Silhouettenwirkung, sprich durch Personen und Fahrzeuge sowie Lichtimmissionen infolge der Nutzung über die gewerblich genutzten Fläche auftreten. Störungen sind jedoch entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Zu den sehr störungsempfindlichen Arten gehören u. a. auch Offenlandarten, wie z. B. Wachtel oder Feldlerche, die nicht nur im geplanten Baugebiet selbst, sondern auch in den im Norden angrenzenden Acker- und Grünlandflächen geeignete Lebensräume findet. Somit ist in einem gewissen Puffer um das geplante Baugebiet (es wird ein Puffer von 100 m um das Baugebiet im Bereich von Offenlandstrukturen mit einem Verlust an Brutstandorten durch Verdrängung von Feldlerchen kalkuliert.

Im Osten und Süden des Plangebietes grenzen Forstgebieten an, in der Waldvogelarten geeignete Lebensräume finden.

Auf der bereits vorhandenen S 299 als Erschließungsstraße des geplanten Bebauungsgebiets ist gegenwärtig ein geringes Verkehrsaufkommen festzustellen. Das bestehende Verkehrsaufkommen erhöht sich auch durch die geplante Standort-Erweiterung um in etwa das Doppelte. Die Anzahl der An- und Abfahrten von LKW wird sich von derzeit ca. xy LKW pro Tag auf xy LKW pro Tag erhöhen, zudem steigt der An- und Abfahrts-Verkehr der Mitarbeiter. Das derzeitige und zukünftige Verkehrsaufkommen liegt bei xy Kfz/24h. Bei Verkehrsmengen bis einschließlich 10.000 Kfz/24h erzeugt Straßenverkehr keine kontinuierliche Schallkulisse, so dass keine Maskierung bedeutsamer Tierlaute (z. B Vogelgesang, Kontaktlaute) zu erwarten ist. Bis zu diesem Wert sind i. d. R. keine akustischen Beeinträchtigungen für Vogelarten, die im Vergleich zu anderen Tiergruppen



teilweise empfindlich gegenüber dauerhaftem Lärm reagieren können, zu erwarten (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010).

Insgesamt sind nur in Ausnahmefällen aus diesem Wirkpfad nachhaltige Störungen der Fauna möglich.

# 5 Vermeidung von Beeinträchtigungen und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen

# 5.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgende spezielle Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind vorgesehen. Diese artenschutzbezogenen Vermeidungsmaßnahmen finden bei der Prognose der Tötungs-, Schädigungs- oder Störungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Berücksichtigung.

# V 1 Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung

Das gesamte Baukonzept wird unter besonderer Beachtung ökologischer Aspekte abgeleitet. Baustelleneinrichtungen werden grundsätzlich nicht in ökologisch besonders sensiblen Bereichen errichtet. Auch die Konzeption der erforderlichen Baustraßen spart ökologisch wertgebende Bereiche, wo immer technisch möglich, aus.

Zur Überwachung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung durchgeführt (Bauzeitraum sowie Zeitraum, in dem die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden).

Im speziellen Artenschutzbezug werden mit der Maßnahme bei allen prüfrelevanten Arten potenzielle Konflikte durch den Baubetrieb vermieden.

#### V 2 Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

Durchführung der Holzungsarbeiten sowie Beseitigung aller Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, im Winterhalbjahr vor Baubeginn

Eine Holzung von Gehölzen erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Brutvögel; d. h. zwischen 30. September und 1. März eines Jahres (gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Das anfallende Schnittgut wird vollständig außerhalb des Baufeldes gelagert oder abgefahren, so dass es nicht als Brutplatz innerhalb des Baufeldes genutzt werden kann.

In allen offenen Bereichen des Baufeldes werden die Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen können, beseitigt. Dies sind im Falle der zahlreich vorkommenden Feldlerchenbrutpaare auch die Ackerflächen.

Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldräumung beginnt, ist zur Verhinderung der Ansiedlung von Brutvögeln das gesamte Baufeld inkl. Zufahrten mit sog. Flatterbändern o. ä. abzugrenzen. Diese entfalten eine ähnliche Störwirkung (Bewegung, Prädatorensimulation) wie der Baubetrieb (Bewegung von Fahrzeugen, Anwesenheit von Menschen, etc.). Die Installation hat vor Beginn der Brutzeit zu erfolgen, d. h. vor dem 1. März eines Jahres. Sind während der Brutzeit längere Unterbrechungen des Baugeschehens erforderlich, sind diese Installationen ebenfalls notwendig. Sofern die Baufeldfreimachung mit der entsprechenden Einrichtung der Vergrämungsmaßnahmen nicht vor 1. März stattfindet, sind zwischen 1. März und 1. September eines



Jahres (also in der Paarungszeit sowie der Brutzeit von Vögeln) keine Bauaktivitäten durchzuführen.

# V 3 Strukturelle Vergrämung der Zauneidechse vor Beginn der Baumaßnahme

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich Bereiche mit erhöhtem Lebensraumpotential für die Zauneidechse (südexponierte Waldrandbereiche, Grünländer). Um eine selbstständige Abwanderung der Tiere aus dem Gefahrenbereich der Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen zu erreichen und somit ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, werden strukturelle Vergrämungsmaßnahmen im Vorfeld der Baumaßnahmen durchgeführt. Dazu werden in Habitaten, in denen abgrenzbare Versteckmöglichkeiten (z. B. Stein- und Reißighaufen, liegendes Totholz, Streuauflagen usw.) vorhanden sind, diese weitgehend entfernt werden. Die Entfernung dieser Rückzugsräume muss dabei innerhalb der Aktivitätszeit (sowohl jahresphänologisch, tageszeitlich als auch witterungsbedingt) sensibel und per Hand erfolgen um eine aktive Flucht zu ermöglichen (kein zusätzliches Tötungs- und Verletzungsrisiko!). Demnach erfolgt die Entfernung der Versteckmöglichkeiten in dem Zeitraum von ca. Mitte / Ende April bis Anfang / Mitte August bei guten Witterungsbedingungen.

Zusätzlich erfolgt eine möglichst schonende Entfernung Deckung bietender Gehölze sowie die Mahd der Gras- und Krautfluren (möglichst Handmahd) um die Flächen hinsichtlich der Deckung und Nahrungsverfügbarkeit so unattraktiv wie möglich zu machen. Die Mahd hat daher so erfolgen, dass die Vegetation möglichst kurz ist und erfolgt eine Beräumung des Mahdgutes zur Entwicklung kurzrasiger Flächen. Dies erfolgt in Zeiten, in denen die Tiere inaktiv und in ihren Verstecken sind, z. B. in den Abend- oder frühen Morgenstunden, bei kühler Witterung und / oder nach Niederschlägen (PESCHEL et al. 2013). Die vergrämten Flächen werden bis zu Beginn der Baumaßnahme durch regelmäßige Mahd kurzrasig zu halten. Das Entfernen der Vegetation ist generell ganzjährig möglich (vgl. ebd.). Idealerweise wird so zeitig wie möglich im Jahr (März / April) begonnen, damit die Tiere bereits nach dem erwachen aus dem Winterschlaf ungeeignete Flächen vorfinden und abwandern bzw. keine Eiablage im Gebiet stattfindet. Somit ergibt sich folgender zeitlicher Ablauf der Vergrämungsmaßnahme:

- Entfernung der Versteckmöglichkeiten im Jahr vor Beginn der Baumaßnahme in der Zeit von ca. Mitte / Ende April bis Anfang / Mitte August
- Beginn der schonenden Entfernung von Gehölzen und Mahd ab März / April im Jahr vor Beginn der Baumaßnahme, Kurzhalten der Vegetation bis unmittelbar vor Baubeginn

Die Baufeldfreimachung findet direkt im Anschluss an den Abfang statt (vgl. 4 V). Somit liegt diese außerhalb der Winterruhe der Tiere, wodurch eine Beeinträchtigung überwinternder Reptilien ausgeschlossen werden kann. Das Baufeld wird während der Bauphase durch einen Reptilienschutzzaun abgezäunt. Somit wird ein Einwandern der Tiere und eine baubedingte Tötung vermieden.

# 5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Mit den "Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen³)" wird die Funktionsfähigkeit der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> CEF = engl., Measures to ensure the continuous ecological functionality of breeding sites and resting places



Seite 13/54 Industrie- und Gewerbegebiet Eich – TG II Artenschutzbeitrag (ASB) Ruhestätte <u>vor</u> dem Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung und / oder Verbesserung der Habitate so erhöht, dass es zu keinem Zeitpunkt (ohne sog. "time-lag"<sup>4</sup>) zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt. Das Maß der Verbesserung ist dabei gleich oder größer als die zu erwartenden Beeinträchtigungen, so dass bei Durchführung des Eingriffs zumindest der Status quo gewahrt bleibt. CEF-Maßnahmen setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an und unterscheiden sich insoweit klar von den Vermeidungsmaßnahmen, die am Projekt ansetzen. CEF-Maßnahmen stellen in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen dar.

Die CEF-Maßnahmen finden in der artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), damit verbundener unvermeidbarer Tötungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Berücksichtigung und werden dort jeweils artbezogen genannt (vgl. Kap. 4.1 und 4.2).

#### CEF 1 Blühstreifen für die Feldlerche

Infolge des Straßenneubaus kommt es zum Verlust xy Brutstandorte der **Feldlerche** (xy Brutpaare im unmittelbaren Baugebiet sowie xy Brutpaare im Störungspuffer nördlich des Baugebietes). Um diese auszugleichen, werden zur Habitatoptimierung für die bodenbrütenden Arten Blühstreifen angelegt. Diese werden in geeigneten Ackerrandbereichen in ausreichender Entfernung zur Staatsstraße (mind. 300 m) sowie zum Baugebiet (mind. 100 m).

Es erfolgt eine Einsaat von autochthonem Saatgut: Wiesenmischung Ackerrand-Flora.

- Pro Brutpaar (BP) je 2 Blühstreifen, 10 m breit und 500 m lang (-> 1 ha / BP), dementsprechend sind xy Blühstreifen anzulegen
- Extensive Bewirtschaftung

Es erfolgt eine einmalige Ansaat durch Heumulchverfahren bevorzugt im Herbst (Frühjahrstrockenheit) oder im zeitigen Frühjahr in ein gepflügtes, feinkrümeliges Saatbett (mehrfache Lockerung mit Egge / Grubber). Damit auch die Dunkelkeimer auflaufen, wird das Saatgut leicht eingearbeitet.

Im Etablierungsjahr kann bei hohem "Unkrautdruck" ein 1- bis 2-maliger Schröpfschnitt erforderlich sein. Pflegeschnitt im 1. Jahr, um konkurrenzstarke Pflanzenarten zurückzudrängen. 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr (auf nährstoffreichen Standorten). 1. Mahd im Mai zur Zeit des ersten Kleegrasschnitts. Anschließend 2. Mahd im Herbst. Empfehlenswert ist die Verwendung tierschonender Mähgeräte, z. B. Balkenmäher.

- Kein Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Keine Bodenbearbeitung außer zur Ansaat. Nach 3 Jahren Umbruch und Neuansaat.
- Keine Nutzung der Maßnahmenfläche als Vorgewende, Lagerplatz, Fahrgasse, zur Wildfütterung oder Kirrung.

Die Umsetzung der Maßnahme wird durch die **Umweltbaubegleitung** (Maßnahme V 1) begleitet. Die Maßnahme ist als artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme <u>vor</u> Durchführung der eigentlichen Baumaßnahme umzusetzen und durch ein **Monitoring** in ihrer Wirkung zu bestätigen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Engl. *time lag* = bezeichnet allgemein eine Verzögerung zwischen der Notwendigkeit einer Handlung, der daraufhin ergriffenen Maßnahme und der letztlichen Wirkung dessen



Seite 14/54 Industrie- und Gewerbegebiet Eich – TG II Artenschutzbeitrag (ASB)

# 6 Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

# 6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 6.1.1 Pflanzenarten

Gemäß Relevanzprüfung (Anlage 1) liegt im Untersuchungsgebiet kein Nachweis von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor, noch ist anhand der festgestellten Biotoptypen potenziell mit einem Vorkommen zu rechnen.

Von daher ist für Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand generell auszuschließen, so dass die Prüfung an dieser Stelle endet.

# 6.1.2 Säugetiere

Eine Vor-Ort-Erfassung von Säugetieren wurde im Rahmen des Bebauungsplans nicht durchgeführt. Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungen auf die gemäß Relevanzanalyse (Anhang 1) relevanten Arten näher bewertet.

Als einzige Säugetierarten wurden verschiedene Fledermausarten als für den Untersuchungsraum relevante Arten eingestuft (vgl. Tab. 3). Die Einstufung der Relevanz ergibt sich aus den Vorkommens-Nachweisen der Arten für den Messtischblatt-Quadranten sowie der Eignung der Eignung des Untersuchungsraums als potenzielles Habitat. Konkrete Nachweise im Umfeld des Untersuchungsraumes liegen nicht vor. Für den Messtischblatt-Quadranten, in dem sich das Untersuchungsgebiet befindet, wurden folgende Arten nachgewiesen:

- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
- Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii)
- Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)
- Fransenfledermaus (Myotis nattereri)
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
- Braunes Langohr (Plecotus auritus)
- Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus)

Innerhalb des Baugebiets fehlen jedoch Altbäume, die als Quartierstandort für baumhöhlen- oder baumspaltenbewohnende Fledermäuse in Frage kommen. Insofern ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Quartierbäumen wie auch die Tötung bei etwaigen Baumfällungen nicht zu erwarten. Da es weiterhin zu keinen Gebäudeabrissen im Untersuchungsgebiet kommen wird, ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestädten in Quartiergebäuden nicht zu erwarten.

Auch handelt es sich bei den Bauflächen sicher nicht um essentielle Nahrungshabitate dieser Artengruppe.

Von daher ist für die oben aufgeführten Arten ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand durch Tötung oder Schädigung generell auszuschließen, so dass die Prüfung an dieser Stelle endet.



Tab. 1: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Art- name	RL D	RL SN	Anhang FFH-RL	EHZ SN
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	II IV	unzureichend
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	G	2	IV	unzureichend
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V	2	IV	unzureichend
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	x	V	IV	günstig
Abendsegler	Nyctalus noctula	V	V	IV	unzureichend
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	V	IV	günstig
Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	V	IV	günstig
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	*	3	IV	unzureichend

#### Legende:

RL D/ SN Rote Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2009) / Sachsens (ZÖPHEL et al. 2015)

Kategorien der Roten Liste: 1 = vom Aussterben bedroht,

2 = stark gefährdet,3 = gefährdet,V = Vorwarnliste,

G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

x = Rote-Bewertung älter als 15 Jahre, Taxon kam oder kommt vor

D = Daten unzureichend

\* = Ungefährdet

# 6.1.3 Reptilien

Eine Vor-Ort-Erfassung von Reptilien wurde im Rahmen des Bebauungsplans nicht durchgeführt. Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungen auf die gemäß Relevanzanalyse (Anhang 1) relevanten Arten näher bewertet.

Als einzige Reptilienart wurde die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) als für den Untersuchungsraum relevante Art eingestuft (Tab. 2). Die Einstufung der Relevanz ergibt sich aus den Vorkommens-Nachweisen der Arten für den Messtischblatt-Quadranten (5440/1, Eich) sowie der Eignung der Eignung des Untersuchungsraums als potenzielles Habitat. Konkrete Nachweise im Umfeld des Untersuchungsraumes liegen jedoch nicht vor.



Tab. 2: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienarten

<b>Deutscher Artname</b>	Wissenschaftl. Art- name	RL D	RL SN	Anhang FFH-RL	EHZ SN
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	IV	unzureichend

#### Legende:

RL D/ SN Rote Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2009) / Sachsens (ZÖPHEL et al. 2015)

Kategorien der Roten Liste: 1 = vom Aussterben bedroht,

2 = stark gefährdet,3 = gefährdet,V = Vorwarnliste,

G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

x = Rote-Bewertung älter als 15 Jahre, Taxon kam oder kommt vor

D = Daten unzureichend

\* = Ungefährdet

# Zauneidechse (Lacerta agilis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten					
<ul><li>⋉ FFH-Anhang IV-Art</li><li>☐ Europäische Vogelart</li></ul>	Rote Liste Status der Arten: siehe Tab. 14				
Erhaltungszustand der Arten in Sachsen:	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2))				
Siehe Tab. 14	<ul> <li>☐ A günstig / hervorragend</li> <li>☐ B günstig / gut</li> <li>☐ C ungünstig / mittel-schlecht</li> <li>Keine Aussage möglich</li> </ul>				

#### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Die Zauneidechse ist in ganz Deutschland verbreitet und erreicht bundesweit eine Rasterfrequenz von ca. 60 % (Petersen et al. 2004). Die Zauneidechse ist heute überwiegend als Kulturfolgerin anzusehen (Hartung & Koch 1988), die weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen (Elbing et al. 1996). Besiedelte Lebensräume weisen im optimalen Zustand eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen und eine spärliche bis mittelstarke Vegetation auf (vgl. ebd.).

Im Zuge der Bestandserfassung wurde die Zauneidechse nicht aufgenommen, jedoch finden sich Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Messtischblatt-Quadranten (LFULG 2018). Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist eine Aussage zu einer Präferenz bestimmter Biotoptypen nicht möglich. Die Zauneidechse ist vielmehr eine Besiedlerin von Saumbiotopen mit sonnenexponierten wie auch schattigen Habitatelementen. Häufig profitiert sie zudem von Sonderstrukturen, so dass Nachweise besonders an solchen Strukturen gelingen.

Auf Grund der bevorstehenden Flächeninanspruchnahme ist daher ohne Vermeidungsmaßnahmen eine baubedingte Tötung von Individuen in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten **nicht ausgeschlossen**.

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

V 3: Strukturelle Vergrämung der Zauneidechse vor Beginn der Baumaßnahme



# Zauneidechse (Lacerta agilis)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Flächen, auf denen die Zauneidechse potenziell vorkommen kann, kommen im gesamten Untersuchungsgebiet vor. Dur die Maßnahme V3 werden Tiere im Vorfeld der Bauarbeiten vergrämt, ein Einwandern der Tiere während der Bauarbeit wird ebenfalls vermieden. Durch diese Maßnahme kann ein Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass der ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	en
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorf beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	te
Da keine der unter II.3 genannten Fragen mit "JA" beantwortet wurde, entfällt eine weitere Prüfung der Ausnahme voraussetzungen.	<b>;-</b>

# 6.1.4 Weitere Artengruppen

Gemäß Relevanzprüfung (Anlage 1) liegen im Untersuchungsraum keine Nachweise von Amphibien-, Libellen-, Käfer- und Schmetterlingsarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor, noch sind anhand der festgestellten Biotoptypen potenziell mit Vorkommen dieser zu rechnen.

Von daher ist für diese Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand generell auszuschließen, so dass die Prüfung an dieser Stelle endet.

# 6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-VRL

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Vor-Ort-Kartierungen im Frühjahr / Sommer 2018 (FROELICH & SPORBECK 2018) wurden im Untersuchungsraum keine Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen (vgl. Tab. 3). Es wurden, neben 4 Tagesbegehungen auch zwei nächtliche Begehungen zur möglichen Erfassung des Wachtelkönigs (*Crex crex*) durchgeführt, diese bleiben jedoch ohne Nachweis der Art (FROELICH & SPORBECK 2018).

Des Weiteren liegen Artnachweise wertgebender Arten ab dem Jahr 2008 aus der Multibase-Artdatenbank (LRA VOGTLANDKREIS 2018), sowie aus der Zentralen Artdatenbank ZenA (LFULG 2018) vor, jedoch ohne detaillierte Fundortangabe. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die aufgeführten Arten hinsichtlich Ihrer vorhabenbezogenen Relevanz geprüft. Die relevanten Arten sind zusätzlich in Tab. 3 (ohne Angabe von Anzahlen an Brutpaaren) aufgelistet.

Zur Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 werden die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten größtenteils in Gilden zusammengefasst. Dabei werden die gemäß der Tabelle der "Regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten" als "Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung" gekennzeichneten Arten (= wertgebende Brutvogelarten) nach ihrer Habitatpräferenz in "Brutvogelarten der Hecken und Feldgehölze" (Gilde 1), "bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel" (Gilde 2) und "Brutvogelarten der Wälder und Waldränder" (Gilde 3) unterteilt.



In einer weiteren Gilde sind die im UR nachgewiesenen, gemäß der Tabelle der "Regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten als häufige Brutvogelarten gekennzeichneten Arten" zusammengefasst (Gilde 4).

Tab. 3: Schutzstatus, Gefährdungskategorie und Häufigkeit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Vogelarten

Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL D	RL SN	VS-RL	BNatSchG	Anzahl Brut- paare*	Gilde
Amsel	Turdus merula	*	*		bg	14	4
Baumfalke	Falco subbuteo	3	*		sg	-	3
Baumpieper	Anthus trivialis	3	3		bg	1	3
Blaumeise	Parus caeruleus	*	*		bg	3	4
Buchfink	Fringilla coelebs	*	*		bg	21	4
Buntspecht	Dendrocopos major	*	*		Bg	3	4
Dorngrasmücke	Sylvia communis	*	V		bg	2	4
Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*		bg	1	4
Feldlerche	Alauda arvensis	3	V		bg	21	2
Feldsperling	Passer montanus	V	V		bg	1	4
Fitis	Phylloscopus trochilus	*	V		bg	3	4
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*	*		bg	1	4
Gartengrasmücke	Sylvia borin	*	V		bg	3	4
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	*	V		bg	-	3
Gimpel	Pyrrhula pyrruhla	*	*		bg	1	4
Goldammer	Emberiza citrinella	*	*		bg	4	4
Grünfink	Chloris chloris	*	*		bg	1	4
Haubenmeise	Parus cistatus	*	*		bg	4	4
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*		bg	1	4
Habicht	Accipiter gentilis	*	*		sg	-	3
Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*		bg	4	4
Klappergrasmücke	Sylcia curruca	*	V		bg	1	4
Kleiber	Sitta europaea	*	*		bg	3	4
Kohlmeise	Parus major	*	*		bg	9	4



Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL D	RL SN	VS-RL	BNatSchG	Anzahl Brut- paare*	Gilde
Kolkrabe	Corvus corax	*	*		bg	1	4
Kornweihe	Circus cyaneus	2	1	Anh. I	sg	-	2
Mäusebussard	Buteo buteo	*	*		sg	1	3
Misteldrossel	Turdus viscivorus	*	*		bg	2	4
Mönchsgrasmücke	Sylvia articapilla	*	*		bg	15	4
Neuntöter	Lanius collurio	*	*	Anh. I	bg	-	1
Rabenkrähe	Corvus corone	*	*		bg	2	4
Raubwürger	Lanius excubitor	2	2		sg	-	1
Raufußkauz	Aegolius funereus	*	3	Anh. I	sg	-	3
Ringeltaube	Columba palumbus	*	*		bg	3	4
Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	*	Anh. I	sg	-	2
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*		bg	9	4
Rotmilan	Milvus milvus	*	*	Anh. I	sg	-	3
Saatkrähe	Corbus frugilegus	*	3		bg	-	1
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	R		bg	-	2
Singdrossel	Turdus philomelos	*	V		bg	3	4
Sommergoldhähn- chen	Regulus ignicapilus	*	V		bg	4	4
Sperber	Accipiter nisus	*	3		sg	-	3
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	*	3	Anh. I	sg	-	3
Star	Stunrus vulgaris	3	*		bg	1	4
Stieglitz	Carduelis carduelis	*	*		bg	1	4
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	*	*		bg	1	4
Tannenhäher	Nicufraga caryocatactes	*	3		bg	-	3
Tannenmeise	Parus ater	*	*		bg	5	4
Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*		sg	-	1
Turteltaube	Streptopelia turtur	3	*		sg	-	3
Wachtel	Coturnix coturnix	*	3		bg	-	2



Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL D	RL SN	VS-RL	BNatSchG	Anzahl Brut- paare*	Gilde
Waldkauz	Strix aluco	*	*		sg	-	3
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	*	V		bg	1	4
Waldohreule	Asio otzs	*	V		sg	-	3
Wendehals	Jynx torquilla	2	3		sg	-	1
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*		bg	6	4
Zilpzalp	Phyloscopus colybita	*	*		bg	5	4

Legende:

RL D/ SN Rote Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2009) / Sachsens (ZÖPHEL et al. 2015)

Kategorien der Roten Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung

unbekannten Ausmaßes, \* = ungefährdet, R = extrem selten

**VS-RL:** Anh. I = Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

**BNatSchG** nach Bundesnaturschutzgesetz

bg besonders geschützt sg streng geschützt

Fett gedruckt sind alle Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (gemäß LFULG 2017)

Anzahl der Brutpaare\* Die Anzahl der Brutpaare werden für die im Rahmen der Kartierungen im UR (FROELICH &

SPORBECK 2018) nachgewiesenen Arten angegeben

Arten ohne Brutpaarangaben stammen aus den Bestandsangaben zum Gebiet (LfULG 2018, LRA

VOGTLANDKREIS 2018)

Gilde: 1 Wertgebende Brutvogelarten der Hecken und Feldgehölze

2 Wertgebende bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

3 Wertgebende Brutvogelarten der Wälder und Waldränder

4 Häufige und weitverbreitete Brutvogelarten



# Gilde 1: Wertgebende Brutvogelarten der Hecken und Feldgehölze

Neuntöter (Lanius collurio)
Raubwürger (Lanius excubitor)
Saatkrähe (Corvus frugilegus)
Turmfalke (Falco tinnunculus)
Wendehals (Jynx torquilla)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<ul><li>☐ FFH-Anhang IV-Art</li><li>☐ Europäische Vogelart</li></ul>	Rote Liste Status der Arten: siehe Tab. 3			
Erhaltungszustand der Arten in Sachsen  günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht  Keine Aussage möglich	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2))  A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht  Keine Aussage möglich			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darst	ellung der Betroffenheit der Art			
Die hier zusammengefassten Arten sind k	ennzeichnende Vogelarten der Hecken und Feldgehölze			
Neuntöter: Kennzeichnende Art der Feldgehölzen oder Waldrändern, Nah oder offenen sandigen Bodenstellen,     Raubwürger: Offene bis halboffene Leinzelne Bäume     Saatkrähe: Bruthabitate sind Acker-Common Turmfalke: breites Speckturm an Let den allenfalls randlich besiedelt     Wendehals: lichte, aufgelockerte Wäßei allen genannten Arten ist ein potenzie 2018) nicht auszuschließen, ein Nachwei Nahrungshabitate für den Greifvogel dar. Neststandorte dar. Baubedingt geht aufgpotenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Offenland-Gehölz-Mosaike, Brutplatz und Ansitzwarten in Hecken, Gebüschen, urungssuche meist im angrenzenden Offenland, profitiert von kurzrasiger Vegetation Freibrüter der Gehölze andschaften, große, freie Flächen und niedrige Vegetation wie Gebüsche, Hecken, Grünland-Komplexe mit Baumgruppen, Feldgehölzen und Alleen bensräumen, hohe Objekte als Brutplatz und Offenland als Jagdgebiet, Wälder wertelder oder mit Bäumen bestandene Halboffenländer als Brutplätze belles Vorkommen auf Basis der amtlichen Daten (LfULG 2018, LRA Vogtlandkreis is im Zuge der Eigenkartierung gelang nicht. Die Ackerflächen stellen potenzielle Einzelbäume, die im Untersuchungsgebiet vorkommen stellen dabei potenzielle rund der Flächeninanspruchnahme der Hecken und Felgehölze vorhandene und en dauerhaft verloren. Zudem können maßgebliche Nahrungshabitate beeinträchtigt ungs- und Ruhestätten bedeutsam sind. Im Rahmen der Baumaßnahme kann es			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Ver	meidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
- V2: Allgemeine Vermeidungsmaßn	ahme insbesondere für die Avifauna			
Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenso (unter Voraussetzung der unter II.2 beschi	riebenen Maßnahmen)			
Durch die Maßnahme V 2 wird verhindert, o von Jungvögeln sowie Verluste von Eiern	dass die Reviere während der Inanspruchnahme besetzt sind und Individuenverluste entstehen.			
Verbotstatbestände sind somit für alle hier	zusammengefasst behandelten Arten nicht einschlägig.			
signifikant erhöhten Tötungsrisiko od	·			
2. Werden evtl. Tiere w\u00e4hrend der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, \u00dcberwinterungs- und Wanderungszeiten so gest\u00f6rt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern k\u00f6nnte?				



Gilde 1: Wertgebende Brutvogelarten der Hecken und Feldgehölze		
	Neuntöter (Lanius collurio) Raubwürger (Lanius excubitor) Saatkrähe (Corvus frugilegus) Turmfalke (Falco tinnunculus) Wendehals (Jynx torquilla)	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der N ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalte	•	
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungs beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funl		
Da keine der unter II.3 genannten Fragen mit "JA" beantwortet wurde, entfällt eine weitere Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen.		



### Gilde 2: Wertgebende bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Kornweihe (*Circus cyaneus*)
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
Schwarzkehlchen (*Saxicola torquatus*)
Wachtel (*Coturnix coturnix*)

<ul><li>☐ FFH-Anhang IV-Art</li><li>☐ Europäische Vogelart</li></ul>	
Feldlerche, Schafstelze:  günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2))  A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht  Keine Aussage möglich

# Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Die hier zusammengefassten Arten sind kennzeichnende Vogelarten der offenen Acker- und Wiesenlandschaften Lebensräume:

- Feldlerche: brütet vor allem in offener Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlagen mit niedriger und lückenhafter Vegetation, günstig sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide
- Kornweihe: Bodenbrüter auf trockenem bis feuchtem Untergrund
- Rohrweihe: Besiedelt normalerweise gewässerreiche Landschaften, es kommen aber auch Bruten in Getreide- und Rapsfeldern vor
- Schwarzkehlchen: Lebensräume mit niedriger, nicht zu dichter Vegetation sowie Sing- und Sitzwarten, Bodenbrüter
- Wachtel: offene Lebensräume, in Mitteleuropa fast ausschließlich Agrarlandschaften, möglichst busch- und baumfreie Ackergebiete sowie Grünland; Bodenbrüter

Nachweise der genannten Arten im Zuge der Eigenkartierung gelangen nur für die Feldlerche, dies jedoch in zahlreichen Brutpaaren.

Für alle übrigen Arten dieser Gilde liegen aus dem amtlichen Kartierungen Hinweise auf ein Vorkommen der Arten vor. Damit ist ein potenzielles Vorkommen nicht ausgeschlossen. Die Ackerflächen im Untersuchungsgebiet stellen potenzielles Brut-und/oder Nahrungshabitat für die Arten dar.

Die Feldlerche wurde im gesamten Untersuchungsgebiet mit 21 Brutpaaren nachgewiesen. Sie besiedelt dabei ausschließlich die Ackerflächen nördlich und südlich der S 299. Sie hält derzeit im Untersuchungsgebiet bereits deutlichen Abstand zur das Baugebiet durchlaufenden Staatsstraße sowie zu den südlich angrenzenden Waldflächen. Durch den Bau des Industrie- und Gewerbegebietes sowie die räumliche Nähe zum in Betrieb befindlichen Baugebiet, gehen xy Brutpaare der Art direkt verloren. Zudem ist die Feldlerche eine störungsempfindliche Art. Es ist daher mit Brutplatzverlusten durch Störung über das geplante Baugebiet hinaus zu rechnen. Durch den Bau des Industrie- und Gewerbegebietes zusätzlich xy Brutpaare der Feldlerche mittelbar verloren, die im Zuge vorgezogener artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ersetzt werden müssen.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- V2: Allgemeine Vermeidungsmaßnahme insbesondere für die Avifauna
- CEF 1: Blühstreifen für die Feldlerche



# Gilde 2: Wertgebende bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

Feldlerche (Alauda arvensis) Kornweihe (Circus cyaneus) Rohrweihe (Circus aeruginosus) Schwarzkehlchen (Saxicola torquatus) Wachtel (Coturnix coturnix)

# Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Maßnahme V 2 wird verhindert, dass die Reviere während der Inanspruchnahme besetzt sind und Individuenverluste von Jungvögeln sowie Verluste von Eiern entstehen. Durch die Maßnahme CEF 1 werden im Vorfeld der Baumaßnahmen Blühstreifen angelegt, die die Lebensraumverluste der Feldlerche ausgeglichen.

Verb	otstatbestände sind somit für alle hier zusammengefasst behandelten Arten nicht einschlägig.	
	1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	
	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	
	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	
	4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	
Da keine der unter II.3 genannten Fragen mit "JA" beantwortet wurde, entfällt eine weitere Prüfung der Ausnahme-		



### Gilde 3: Wertgebende Brutvogelarten der Wälder und Waldränder

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Baumpieper (*Anthus trivialis*),
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),
Mäusebussard (*Buteo buteo*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*),
Rotmilan (*Milvus milvus*), Sperber (*Accipiter nisus*),
Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*),
Tannenhäher (*Nucifraga caryocatactes*),
Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldkauz (*Strix aluco*),
Waldohreule (*Asio otus*)

Ochidiz- und Ocialitudingsstatus dei Art		
<ul><li>☐ FFH-Anhang IV-Art</li><li>☑ Europäische Vogelart</li></ul>	Rote Liste Status der Arten: siehe Tab. 3	
Erhaltungszustand der Arten in Sachsen Feldlerche, Schafstelze:	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2))	
günstig ungünstig / unzureichend	<ul><li>☐ A günstig / hervorragend</li><li>☐ B günstig / gut</li></ul>	
ungünstig / schlecht	C ungünstig / mittel-schlecht	

#### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Die hier zusammengefassten Arten sind kennzeichnende Vogelarten der Wälder- und Waldrandlebensräume:

Keine Aussage möglich

- Baumfalke: Brutplätze sind lichte Althölzer, auch Feldgehölze und Baumreihen, Waldränder dienen u.a. als Jagdhabitate
- Baumpieper: lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, seltener auch Streuobstwiesen und Hecken
- Gartenrotschwanz: Primärlebensraum ist der Wald, besonders lockere Laub- oder Mischwälder, auch in aufgelockerten Fichtenwäldern nachgewiesen
- Mäusebussard: Bruthabitat sind Wälder, Horstbäume befinden sich im Inneren geschlossener Wälder und kleinen Waldstücken, vor allem aber im Randbereich
- Raufußkauz: Nadelwaldbewohner, brütet in Baumhöhlen

Cobusta und Coföhrdungssetstus der Art

Keine Aussage möglich

- Rotmilan: offen und reich gegliederte Landschaften, als Horststandorte dienen Bäume in Waldrandlagen, Feldgehölze und Baumreihen, jagt über Offenland
- Sperber: Brut in gehölzreichen Landschaften, häufig in jüngeren Nadelholzbeständen
- Sperlingskauz: brütet in großflächigen, strukturreichen Nadelwäldern und nadelholzdominierten Mischwäldern mit gutem Höhlenangebot, dabei werden Buntspechthöhlen bevorzugt
- Tannenhäher: Vorkommen in nadelwaldreichen Gegenden, Verbreitung ist eng an Gebiete mit Fichen und Zirbelkiefern oder Haselnüsse gebunden
- Turteltaube: Bewohner halboffener Kulturlandschaften und Randbereiche, sowie Lichtungen von Wäldern und Feldgehölze
- Waldkauz: Besiedelt fast alle Habitate neben Wäldern, wichtig ist maßgeblich das Vorhandensein von Brutplätzen, z.B.
   Baumhöhlen
- Waldohreule: Brütet an Waldrändern oder Baumgruppen, selten auch in Einzelbäumen und nutzt dabei bereit vorhandene Horste von Elster oder Krähe, seltener auch Greifvögeln, Graureihern oder Ringeltauben

Von den genannten Arten wurde lediglich der Mäusebussard im Zuge der Eigenkartierung im Untersuchungsraum festgestellt. Für die übrigen Arten liegen Hinweise aus amtlichen Kartierungen vor. Ein potenzielles Vorkommen ist auch aufgrund der Lebensraumausstattung im Untersuchungsraum nicht auszuschließen. Der Nachweise des Mäusebussards gelang am östlichen Rand des Untersuchungsraums, im Wald ca. 90 m südlich der S 299.

Baubedingt geht aufgrund der Flächeninanspruchnahme der Wälder vorhandene und potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft verloren. Zudem können maßgebliche Nahrungshabitate, die für den Erhalt der Fortpflanzungs- und



# Gilde 3: Wertgebende Brutvogelarten der Wälder und Waldränder

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Baumpieper (*Anthus trivialis*),
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),
Mäusebussard (*Buteo buteo*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*),
Rotmilan (*Milvus milvus*), Sperber (*Accipiter nisus*),
Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*),
Tannenhäher (*Nucifraga caryocatactes*),
Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldkauz (*Strix aluco*),
Waldohreule (*Asio otus*)

Ruhestätten bedeutsam sind, beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Baumaßnahme kann es theoretisch zu einem Verlust von Nestlingen und Eiern kommen.

von Nestlingen und Eiern kommen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
- V2: Allgemeine Vermeidungsmaßnahme insbesondere für die Avifauna		
Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Maßnahme V 2 wird verhindert, dass die Reviere während der Inanspruchnahme besetzt sind und Individuenverluste von Jungvögeln sowie Verluste von Eiern entstehen.		
Verbotstatbestände sind somit für alle hier zusammengefasst behandelten Arten nicht einschlägig.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
2. Werden evtl. Tiere w\u00e4hrend der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, \u00dcberwinterungs- und Wanderungszeiten so gest\u00f6rt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern k\u00f6nnte?		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
Da keine der unter II.3 genannten Fragen mit "JA" beantwortet wurde, entfällt eine weitere Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen.		



# Gilde 4: Häufige und weit verbreitete Brutvogelarten Amsel (Turdus merula), Blaumeise (Parus caeruleus), Buchfink (Fringilla coelebs), Buntspecht (Dendrocopos major), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Eichelhäher (Garrulus glandarius), Feldsperling (Passer montanus), Fitis (Phylloscopus throchilus), Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyle), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Gimpel (Pyrrhula pyrrhula), Goldammer (Emberiza citrinella), Grünfink (Carduelis chloris), Haubenmeise (Parus cristatus), Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Klappergrasmücke (Sylvia corruca), Kleiber (Sitta europaea), Kohlmeise (Parus major), Kolkrabe (Corvus corax), Misterdrossel (Turdus viscivorus), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Rabenkrähe (Corvus corax), Ringeltaube (Columba palumbus), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Singdrossel (Turdus philomelos), Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapilius), Star (Stunrus vulgaris), Stieglitz (Carduelis carduelis), Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris), Tannenmeise (Parus ater), Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes), Zilpzalp (Phylloscopus colybita) Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

ochurz- und Ochumaungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☑ Europäische Vogelart	Rote Liste Status der Arten: siehe Tab. 3	
Erhaltungszustand der Art in Sachsen  ☑ günstig ☐ ungünstig / unzureichend ☐ ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2))  A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht Keine Aussage möglich	

# Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Die hier zusammengefassten Arten brüten zumeist als Freibrüter in Bäumen oder Sträuchern, in einigen Fällen auch als Höhlenbrüter in Bäumen und an Gebäuden.

Baubedingt gehen auf Grund der Flächeninanspruchnahme in den Industrie- und Gewerbegebieten potenzielle Niststätten dauerhaft verloren. Hierdurch kann es theoretisch zu einer Tötung von Nestlingen und dem Verlust von Eiern kommen.

Da es sich bei den hier zusammengefassten Arten um "Allerweltsarten" handelt, wird davon ausgegangen werden, dass es trotz etwaiger Verluste von Niststandorten zu keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten kommt. Diese Arten wechseln meist alljährlich ihre Niststätten. Aufgrund der weiten Lebensraumansprüche kann davon ausgegangen werden, dass die Arten auf angrenzende Biotope ausweichen können.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- V2: Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna



Gilde 4: Häufige und weit verbreitete Brutvogelarten Amsel (Turdus merula), Blaumeise (Parus caeruleus), Buchfink (Fringilla coelebs), Buntspecht (Dendrocopos major), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Eichelhäher (Garrulus glandarius), Feldsperling (Passer montanus), Fitis (Phylloscopus throchilus), Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyle), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Gimpel (Pyrrhula pyrrhula), Goldammer (Emberiza citrinella), Grünfink (Carduelis chloris), Haubenmeise (Parus cristatus), Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Klappergrasmücke (Sylvia corruca), Kleiber (Sitta europaea), Kohlmeise (Parus major), Kolkrabe (Corvus corax), Misterdrossel (Turdus viscivorus), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Rabenkrähe (Corvus corax), Ringeltaube (Columba palumbus), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Singdrossel (Turdus philomelos), Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapilius), Star (Stunrus vulgaris), Stieglitz (Carduelis carduelis), Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris), Tannenmeise (Parus ater), Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes), Zilpzalp (Phylloscopus colybita) Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Durch die Maßnahme V 2 wird verhindert, dass die Reviere während der Inanspruchnahme besetzt sind und Individuenverluste von Jungvögeln sowie Verluste von Eiern entstehen. Verbotstatbestände sind somit für alle hier zusammengefasst behandelten Arten nicht einschlägig. 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Da keine der unter II.3 genannten Fragen mit "JA" beantwortet wurde, entfällt eine weitere Prüfung der Ausnahme-



voraussetzungen.

# 7 Fazit

In Bearbeitung



#### 8 Literaturverzeichnis

#### **GESETZE, NORMEN UND RICHTLINIEN**

#### BAUGESETZBUCH (BAUGB)

vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017, Stand: 05.01.2018 aufgrund Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBI. I S. 2193)

# BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)

vom 26. Juni 1962 (BGBI. 2009 I S. 429), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017.

# GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG)

vom 29. Juli 2009 (BGBI. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (GBI. I S. 3154).

# MWEBWV & MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

#### **RICHTLINIE 2009/147/EG**

vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABI. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

#### **RICHTLINIE 92/43/EWG**

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

#### LITERATUR / GUTACHTEN

# BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2008):

Daten zur Natur 2008. – Münster (Landwirtschaftsverlag): 10-11. SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. – in: Natur und Landschaft 69 (Heft 9): 395-406.

# BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018):

Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. - Im Internet unter http://www.ffh-anhang4.bfn.de/. Mehrere Zugriffe 2018.



# ELBING K., R. GÜNTHER & F.J. OBST (1996):

Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - in: GÜNTHER, R. (HRSG.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena.

# FROELICH & SPORBECK (2018):

Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Eich - TG II". Avifaunistische Erfassungen und Biotopkartierung. – durch Dipl. Biologen P. ENDL; erstellt im Auftrag der Stadt Treuen. Plauen.

# GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". – Bonn.

# LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017A):

Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.0. Im Internet unter:

http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Tabelle\_Streng-geschuetzte-Arten\_1.0\_100303.pdf, Zugriff 04/2018.

# LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017B):

Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 1.1. Im Internet unter: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Tabelle\_Regelmaessig-auftretende-Vogelarten\_1.1\_100303.xls, Zugriff 04/2018.

# LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2018):

Zentrale Artdatenbank ZenA, Zugriff 05/2018.

#### LRA VOGTLANDKREIS (2018):

Mitteilungen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum und dessen Umgebung (Multibase Artdatenbank). Datenübergabe am 25.04.2018.

### MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER R. (2009:

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand: Oktober 2008. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Natur und Biologische Vielfalt 70(1): S. 115-153. Bonn.

#### PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere.

#### RECK, H. ET AL. (2001):

Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG). – in: Angewandte Landschaftsökologie 44: 153-160.



# RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, W. (2010):

Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.). Hannover, Marburg.

# STEFFENS, R., W. NACHTIGALL, S. RAU, H. TRAPP & ULBRICHT, J. (2013):

Brutvögel in Sachsen. - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (HRSG.).

# SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell.

# SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., & KNIEF, W. (2009):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). S. 159-227. Bonn.

# ZÖPHEL, U. & STEFFENS, R. (2002):

Atlas der Amphibien Sachsens. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (HRSG.). Dresden.

#### ZÖPHEL, U., TRAPP, H., WARNKE-GRÜTTNER, R. (2015):

Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. Kurzfassung (Dezember 2015). – SÄCHSISCHES LANDES-AMT FÜR UMWELT, LANDSCHAFT UND GEOLOGIE (HRSG.). Freiberg.



## Anlage 1 Relevanzprüfung

(Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums)



Tab. 4: Relevanzprüfung

Anhang IV-Arten/ Brut- vogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben / unregel- mäßig in SN	Verbreitung in SN nur deutlich abseits des Plangebietes	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden	zu betrachtende Art
Pflanzen						
Braungrüner Streifenfarn (Asplenium adulterinum)	Nein	Nein	Ja			Nein
Scheidenblütgras (Coleanthus subtilis)	Nein	Nein	Ja			Nein
Gelber Frauenschuh (Cypripedium calceolus)	Nein	Nein	Ja			Nein
Liegendes Büchsenkraut (Lindernia procumbens)	Nein	Nein	Ja			Nein
Schwimmendes Froschkraut ( <i>Luronium natans</i> )	Nein	Nein	Ja			Nein
Prächtiger Dünnfarn ( <i>Trichomanes speciosum</i> )	Nein	Nein	Ja			Nein
Säugetiere (außer Fledern	näuse)					
Wolf (Canis lupus)	Nein	Nein	(Ja) wanderfreudig	kaum Einschränkungen, in Deutschland insbes. Truppen- übungsplätze; Wechsel ge- schlossener Wald- und Buschge- biete und Offenland, auch Forst- und Agrargebiete	Die Revierzentren liegen derzeit außerhalb des ge- planten Plangebiets. Das be- reits durch Siedlungen ge- prägte, sehr kleine Plange- biet ist für den störungsemp- findlichen Wolf bedeutungs- los.	Nein
Biber (Castor fiber)	Nein	Nein	Nein	Leben in Fließ- und Stillgewäs- ser, Biberbauten in Uferböschun- gen	Nein	Nein
Feldhamster (Cricetus cricetus)	Nein	Nein	Nein			Nein



Anhang IV-Arten/ Brut- vogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben / unregel- mäßig in SN	Verbreitung in SN nur deutlich abseits des Plangebietes	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden	zu betrachtende Art
Wildkatze (Felis silvestris)	Ja	Nein	Nein	Waldränder und Waldinnen- säume, Offenflächen wie Lich- tungen, Windwurfflächen, Kahl- schlagflächen, Wiesen oder Bra- chen im Wald zur Nahrungssu- che, Wanderwege in Bächen, Waldwegen und Hecken; bevor- zugt alte Laubwälder	Nein	Nein
Fischotter (Lutra lutra)	Nein	Nein	Nein	gewässerreiche Gebiete, Bäche, Flüsse, große Stauseen, Tage- bau-Restseen, Fischteiche und Gräben	Nein	Nein
Luchs ( <i>Lynx lynx</i> )	Ja	Nein	Nein	Wälder mit großen, störungsar- men Revieren	Nein	Nein
Haselmaus (Muscardius avellanarius)	Nein	Nein	Nein		Nein	Nein
Säugetiere (nur Fledermä	use)					
Mopsfledermaus (Barbastella barbastel- lus)	Ja	Nein	Nein	Hauptquartiere in Gebäude, teilweise auch in Gehölzen	Ja	Ja
Nordfledermaus (Eptisicus nilsonii)	Ja	Nein	Nein	Quartierwahl hauptsächlich in Gebäuden	Nein	Nein
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	Nein	Nein	Nein			Nein
Nymphenfledermaus (Myotis alcathoe)	Nein	Nein	Ja			Nein
Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)	Nein	Nein	Ja			Nein
Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)	Nein	Nein	Nein			Nein
Teichfledermaus	Nein	Nein	Ja			Nein



Anhang IV-Arten/ Brut- vogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben / unregel- mäßig in SN	Verbreitung in SN nur deutlich abseits des Plangebietes	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden	zu betrachtende Art
(Myotis dasycneme)						
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	Nein	Nein	Nein		Nein	Nein
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	Nein	Nein	Nein			Nein
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	Ja	Nein	Nein		Ja	Ja
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	Ja	Nein	Nein	Sehr variable Lebensräume, häufig in allen Waldtypen, Ge- bäuden, Siedlungen und Wie- sen	Ja	Ja
Kleinabendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	Nein	Nein	Ja			Nein
Abendsegler (Nyctalus noctula)	Ja	Nein	Nein	Höhlenreiche Altholzbestände, Jagdgebiete sind Ränder von Laubwäldern	Ja	Ja
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	Nein	Nein	Nein			Nein
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Ja	Nein	Nein	Gebäudequartiere und direktes Umfeld	Nein	Nein
Mückenfledermaus (Pipistellus pygmaeus)	Nein	Nein	Ja			Nein
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	Ja	Nein	Nein	Quartiere in waldnah gelegenen Gebäuden und gehölzreichen Siedlungsgebieten	Nein	Nein
Graues Langohr (Plecotus austriacus)	Nein	Nein	Nein			Nein
Kleine Hufeisennase ( <i>Rhinolophus hippo-</i> <i>sideros</i> )	Nein	Nein	Ja			Nein



Anhang IV-Arten/ Brut- vogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben / unregelmäßig in SN	Verbreitung in SN nur deutlich abseits des Plangebietes	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden	zu betrachtend Art
Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus)	Ja	Nein	Nein	An und in Häusern	Nein	Nein
Reptilien						'
Glattnatter (Coronella austriaca)	Nein	Nein	Nein			Nein
Zauneidechse (Lacerta agilis)	Ja	Nein	Nein			Ja
Würfelnatter (Natrix tesselata)	Nein	Nein	Ja			Nein
Amphibien						
Rotbauchunke (Bombina bombina)	Nein	Nein	Ja		Nein	Nein
Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> )	Nein	Nein	Ja		Nein	Nein
Wechselkröte (Bufo viridis)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	Nein	Nein	Ja		Nein	Nein
Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)	Nein	Nein	Nein		Nein	Nein
Kleiner Wasserfrosch (Pelophylax lessonae)	Nein	Nein	Nein		Nein	Nein
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	Nein	Nein	Nein		Nein	Nein
Springfrosch ( <i>Rana damlatina</i> )	Nein	Nein	Ja		Nein	Nein
Nördlicher Kammmolch	Nein	Nein	Nein		Nein	Nein



Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben / unregel- mäßig in SN	Verbreitung in SN nur deutlich abseits des Plangebietes	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden	zu betrachtende Art			
Libellen								
Nein	Nein	Ja			Nein			
Nein	Nein	Ja			Nein			
Nein	Nein	Nein		Nein	Nein			
Nein	Nein	Ja			Nein			
'					'			
Nein	Nein	Ja			Nein			
Nein	Nein	Ja			Nein			
Nein	Nein	Ja			Nein			
Nein	Nein	Ja			Nein			
Nein	Nein	Ja			Nein			
Nein	Nein	Ja			Nein			
Nein	Nein	Nein		Nein	Nein			
	Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein	Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein	Nachweis im Umfeld des Plangebietes    Nein	Nein Nein Ja	Nein Nein Ja  Nein Nein Ja			



Anhang IV-Arten/ Brut- vogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben / unregel- mäßig in SN	Verbreitung in SN nur deutlich abseits des Plangebietes	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden	zu betrachtende Art
(Maculinea nausithous)						
Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling ( <i>Maculinea teleius</i> )	Nein	Nein	Ja			Nein
Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)	Nein	Nein	Nein			Nein

## Brutvögel

Hinsichtlich der Brutvögel liegen Daten des LFULG (2018) aus der Multibase-Datenbank, sowie der Zentralen Artdatenbank (ZenA) vor. Für das Gebiet werden mehrere Brutvogelarten angeben, die im Folgenden einer Relevanzanalyse unterzogen werden und in Kap 6.2 als potenziell vorkommende Arten aufgeführt werden.

Im Sommer 2018 fand zudem eine Vor-Ort-Kartierungen mit insgesamt 4 Begehungen statt, im Rahmen derer Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler kartiert wurden. Zudem fanden 2 nächtliche Begehungen zum potenziell vorkommenden Wachtelkönig statt. Insgesamt wurden 34 Brutvogelarten (inklusive "Allerweltsarten") für den UR bzw. dessen Umgebung nachgewiesen. Als relevant werden sämtliche erfassten Brutvogelarten betrachtet und in Kap. 6.2 abgeprüft.

Alpenstrandläufer (Calidris alpina)	Nein	Nein	Nein			Nein
Auerhuhn ( <i>Tetrao urogallus</i> )	Nein	Ja	Ja			Nein
Austernfischer (Haematopus ostralegus)	Nein	Nein	Ja			Nein
Bartmeise (Panurus biarmicus)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Baumfalke ( <i>Fal</i> co subbuteo)	Ja	Nein	Nein	Bevorzugt als Brutstandort lichte, mind. 80-100jährige Kie- fernwälder, Nistplatz auch in Feldgehölzen, Baumgruppen oder -reihen	Ja	Ja
Baumpieper (Anthus trivialis)	Ja	Nein	Nein			Ja
Bekassine (Gallinago gallinago)	Nein	Nein	Nein			Nein
Bergente	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein



Anhang IV-Arten/ Brut- vogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben / unregel- mäßig in SN	Verbreitung in SN nur deutlich abseits des Plangebietes	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden	zu betrachtende Art
(Aythya marila)						
Bergpieper (Anthus spinoletta)	Nein	Nein	Nein			Nein
Beutelmeise (Remiz pendulinus)	Nein	Nein	Nein			Nein
Bienenfresser (Merops apiaster)	Nein	Nein	Ja			Nein
Birkhuhn ( <i>Tetrao tetris</i> )	Nein	Nein	Ja			Nein
Blässgans (Anser albifrons)	Nein	Nein	Nein			Nein
Blässhuhn ( <i>Fulica atra</i> )	Ja	Nein	Nein			Nein
Blaukehlchen (Luscinia svecica)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Brachpieper (Anthus campestris)	Nein	Nein	Nein			Nein
Brandgans ( <i>Tadorna tadorna</i> )	Nein	Nein	Nein			Nein
Braunkehlchen (Saxicola rubetra)	Ja	Nein	Nein	Extensiv genutztes Grünland, vor allem feuchter Wiesen und Weiden	Nein	Nein
Bruchwasserläufer ( <i>Tringa glareola</i> )	Nein	Nein	Nein			Nein
Dohle (Coloeus monedula)	Nein	Nein	Nein			Nein
Doppelschnepfe (Gallinago media)	Nein	Nein	Ja			Nein



Anhang IV-Arten/ Brut- vogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben / unregel- mäßig in SN	Verbreitung in SN nur deutlich abseits des Plangebietes	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden	zu betrachtende Art
Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus)	Nein	Nein	Nein			Nein
Dunkler Wasserläufer (Tringa erythropus)	Nein	Nein	Nein			Nein
Eiderente (Somateria mollissima)	Nein	Nein	Ja			Nein
Eisente (Clangula hyemalis)	Nein	Nein	Ja			Nein
Eisvogel (Alcedo atthis)	Ja	Nein	Nein	Langsam fließende und stehende, möglichst klare Gewässer; Brut- wände meist Steilufer, auch Bo- denabbrüche, Sand- und Kiesgru- ben	Nein	Nein
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	Ja	Nein	Nein	Offenlandflächen in mehr oder weniger großen Abstand zu Ver- kehrstrassen und zu hohen Ge- hölzflächen	Ja	Ja
Fischadler (Pandion haliaetus)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Flussseeschwalbe (Sterna hirundo)	Nein	Nein	Ja			Nein
Flussuferläufer (Actitis hypoleucos)	Nein	Nein	Nein			Nein
Gänsesäger (Mergus merganser)	Nein	Nein	Nein			Nein
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	Ja	Nein	Nein			Ja



Anhang IV-Arten/ Brut- vogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben / unregel- mäßig in SN	Verbreitung in SN nur deutlich abseits des Plangebietes	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden	zu betrachtende Art
Gelbspötter (Hippolais icterina)	Nein	Nein	Nein			Nein
Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> )	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Grauammer ( <i>Miliaria calandra</i> )	Nein	Nein	Ja			Nein
Graugans (Anser anser)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Graureiher (Ardea cinerea)	Ja	Nein	Nein	Fließ- und Stillgewässer mit geeigneten Baumbeständen	Nein	Nein
Grauspecht (Picus canus)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Großer Brachvogel (Numenius arquata)	Ja	Ja	Nein		Nein	Nein
Grünlaubsänger ( <i>Phylloscopus</i> <i>trochiloides</i> )	Nein	Nein	Nein			Nein
Grünschenkel ( <i>Tringa nebularia</i> )	Nein	Nein	Nein			Nein
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	Ja	Nein	Nein	Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwäldern, überwiegend in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken und Überhältern, Höhlenbrüter	Nein	Nein
Habicht (Accipiter gentilis)	Ja	Nein	Nein			Ja
Halsbandschnäpper (Ficedula albicollis)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein



Anhang IV-Arten/ Brut- vogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben / unregel- mäßig in SN	Verbreitung in SN nur deutlich abseits des Plangebietes	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden	zu betrachtende Art
Haubenlerche (Galerida cristata)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Haubentaucher (Podiceps cristatus)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Heidelerche (Lullula arborea)	Nein	Nein	Nein			Nein
Heringsmöwe (Larus fuscus)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Höckerschwan (Cygnus olor)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Hohltaube (Columba oenas)	Ja	Nein	Nein	Brut in Baumhöhlen	Nein	Nein
Kampfläufer (Philomachus pugnax)	Nein	Nein	Ja			Nein
Karmingimpel (Carpodacus erythrinus)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Kiebitz (Vanellus vanellus)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Kiebitzregenpfeifer (Pluvialis squatarola)	Nein	Nein	Nein			Nein
Kleinralle (Porzana parva)	Nein	Nein	Nein			Nein
Knäkente (Anas querquedula)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Knutt (Calidris canutus)	Nein	Nein	Nein			Nein
Kolbenente (Netta rufina)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein



Anhang IV-Arten/ Brut- vogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben / unregel- mäßig in SN	Verbreitung in SN nur deutlich abseits des Plangebietes	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden	zu betrachtende Art
Kormoran (Phalacrocorax carbo)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Kornweihe (Circus cyaneus)	Ja	Nein	Nein			Ja
Kranich (Grus grus)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Krickente (Anas crecca)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Kuckuck (Cuculus canorus)	Ja	Nein	Nein	Halboffene Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Nieder- moore bis zu offenen Küstenlandschaften, fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften, im Siedlungsbereich in dörflichen Siedlungen, Städte nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen; Brutschmarotzer (Hauptwirte: Teichund Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen)	Hecke und angrenzende Ackerflächen im UR stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate des Kuckucks dar	Ja
Kurzschnabelgans (Anser brachyrhynchus)	Nein	Nein	Ja			Nein
Lachmöwe (Larus ridibundus)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Löffelente (Anas clypeata)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Mantelmöwe (Larus marinus)	Nein	Nein	Nein			Nein
Mäusebussard (Buteo buteo)	Ja	Nein	Nein			Ja
Mehlschwalbe (Delichon urbica)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein



Anhang IV-Arten/ Brut- vogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben / unregel- mäßig in SN	Verbreitung in SN nur deutlich abseits des Plangebietes	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden	zu betrachtende Art
Merlin (Falco columbarius)	Ja	Nein	Nein			Nein
Mittelmeermöwe (Larus michahellis)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Mittelsäger (Mergus serrator)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Mittelspecht (Dendrocopos medius)	Nein	Nein	Nein			Nein
Moorente (Aythya nyroca)	Nein	Nein	Nein			Nein
Mornellregenpfeifer (Charadrius morinellus)	Nein	Nein	Ja			Nein
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	Ja	Nein	Nein	Halboffene bis offene Land- schaften mit lockerem struktur- reichem Gehölzbestand, haupt- sächlich in extensiv genutztem Kulturland, das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen ge- gliedert ist; Freibrüter (bevor- zugt in Dornbüschen)	Hecke und angrenzende Ackerflächen im UR stel- len potenzielle Fortpflan- zungs- und Nahrungshabi- tate des Neuntöters dar	Ja
Odinswassertreter (Phalaropus lobatus)	Nein	Nein	Ja			Nein
Ohrentaucher (Podiceps auritus)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> )	Nein	Nein	Nein			Nein
Pfeifente (Anas penelope)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Pfuhlschnepfe ( <i>Limosa lapponica</i> )	Nein	Nein	Ja			Nein



Anhang IV-Arten/ Brut- vogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben / unregel- mäßig in SN	Verbreitung in SN nur deutlich abseits des Plangebietes	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden	zu betrachtende Art
Prachttaucher (Gavia arctica)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Purpurreiher (Ardea purpurea)	Ja	Nein	Nein			Nein
Raubseeschwalbe (Sterna caspia)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Raubwürger (Lanius excubitor)	Ja	Nein	Nein			Ja
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Rauhfußkauz (Aegolius funereus)	Ja	Nein	Nein			Ja
Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	Nein	Nein	Nein			Nein
Regenbrachvogel (Numenius phaeopus)	Nein	Nein	Ja			Nein
Reiherente (Aythya fuligula)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Ringdrossel (Turdus torquatus)	Nein	Nein	Nein			Nein
Ringelgans (Branta bernicla)	Nein	Nein	Ja			Nein
Rohrdommel (Botaurus stellaris)	Nein	Nein	Ja			Nein
Rohrschwirl (Locustella luscinioides)	Nein	Nein	Ja			Nein
Rohrweihe (Circus aeruginosus)	Ja	Nein	Nein			Ja



Anhang IV-Arten/ Brut- vogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben / unregel- mäßig in SN	Verbreitung in SN nur deutlich abseits des Plangebietes	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden	zu betrachtende Art
Rotfußfalke (Falco vespertinus)	Nein	Nein	Ja			Nein
Rothalsgans (Branta ruficollis)	Nein	Nein	Ja			Nein
Rothalstaucher (Podiceps grisegena)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	Ja	Nein	Nein	vielfältig strukturierte Land- schaften, die durch häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, zur Nahrungssuche in of- fenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten; Baumbrüter, Nest in Waldrändern lichter Alt- holzbestände, auch in Feldge- hölzen Baumreihen und Gitter- masten	Die Ackerflächen des UR stellen ein potenzielles Nahrungshabitat dar; die Hecke ist eher ungeordnet als Bruthabitat geeignet	Ja
Rotschenkel (Tringa totanus)	Nein	Nein	Ja			Nein
Saatgans (Anser fabalis)	Ja	Nein	Nein			Nein
Saatkrähe (Corvus frugilegus)	Ja	Nein	Nein			Ja
Säbelschnäbler (Recurvirostra avosetta)	Nein	Nein	Ja			Nein
Samtente (Melanitta fusca)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Sanderling (Calidris alba)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Sandregenpfeifer (Charadrius hiaticula)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein



Anhang IV-Arten/ Brut- vogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben / unregel- mäßig in SN	Verbreitung in SN nur deutlich abseits des Plangebietes	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden	zu betrachtende Art
Schellente (Bucephala clangula)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus)	Nein	Nein	Ja			Nein
Schlagschwirl (Locustella fluviatilis)	Ja	Nein	Nein	Auwälder	Nein	Nein
Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )	Ja	Nein	Nein	Brutplätze an und in Gebäuden	Nein	Nein
Schnatterente (Anas strepera)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Schwarzhalstaucher (Podiceps nigricollis)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)	Ja	Nein	Nein			Ja
Schwarzkopfmöwe (Larus melanocephalus)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	Ja	Nein	Nein	Gewässerreiche Landschaften	Nein	Nein
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	Ja	Nein	Nein			Ja
Schwarzstorch (Ciconia nigra)	Ja	Nein	Nein			Ja
Seeadler (Haliaeetus albicilla)	Ja	Nein	Nein			Ja
Sichelstrandläufer (Calidris ferruginea)	Nein	Nein	Ja			Nein
Silbermöwe (Larus argentatus)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein



Anhang IV-Arten/ Brut- vogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben / unregel- mäßig in SN	Verbreitung in SN nur deutlich abseits des Plangebietes	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden	zu betrachtende Art
Silberreiher ( <i>Egretta alba</i> )	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Singschwan (Cygnus cygnus)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	Ja	Nein	Nein	Busch- und gehölzreiche, De- ckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogel- angebot und Brutmöglichkeiten, Brutplätze meist in Wäldern v.a. Nadelstangengehölzen, reine Laubwälder werden selten be- siedelt	Ja	Ja
Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria)	Nein	Nein	Ja			Nein
Sperlingskauz ( <i>Glaucidium</i> passerinum)	Ja	Nein	Nein			Ja
Spießente (Anas acuta)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Sprosser (Luscinia luscinia)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Steinkauz (Athene noctua)	Nein	Nein	Ja			Nein
Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)	Ja	Nein	Nein	Offenes, steiniges Gelände	Nein	Nein
Steinwälzer (Arenaria interpres)	Nein	Nein	Ja			Nein
Stelzenläufer (Himantopus himantopus)	Nein	Nein	Ja			Nein
Steppenmöwe (Larus cachinnans)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein



Anhang IV-Arten/ Brut- vogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben / unregel- mäßig in SN	Verbreitung in SN nur deutlich abseits des Plangebietes	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden	zu betrachtende Art
Sterntaucher (Gavia stellata)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Stockente (Anas platyrhynchos)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Sturmmöwe (Larus canus)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Sumpfläufer (Limicola falcinellus)	Nein	Nein	Ja			Nein
Sumpfohreule (Asio flammeus)	Ja	Nein	Nein	offene bis halboffene Küsten- und Niederungslandschaften, Moore, Marschen sowie Dünentäler und Heiden im Küstenbereich	Nein	Nein
Tafelente (Aythya ferina)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Tannenhäher (Nucifraga caryocatactes)	Ja	Nein	Nein			Ja
Teichralle (Gallinula chloropus)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Temminckstrandläufer (Calidris temminckii)	Nein	Nein	Ja			Nein
Trauerente (Melanitta nigra)	Nein	Nein	Ja			Nein
Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger)	Ja	Ja	Nein		Nein	Nein
Tüpfelralle (Porzana porzana)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Turmfalke (Falco tinnunculus)	Ja	Nein	Nein			Ja



Anhang IV-Arten/ Brut- vogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben / unregelmäßig in SN	Verbreitung in SN nur deutlich abseits des Plangebietes	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden	zu betrachtende Art
Turteltaube (Streptopelia turtur)	Ja	Nein	Nein			Ja
Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> )	Nein	Ja				Nein
Uferschwalbe ( <i>Riparia riparia</i> )	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Wachtel (Coturnix coturnix)	Ja	Nein	Nein	Offene Lebensräume, fast aus- schließlich in Agrarlandschaf- ten, möglichst busch- und baumfreie Ackergebiete sowie Grünland; Bodenbrüter, Nest immer durch höhere Kraut- und Grasvegetation gedeckt	Die Ackerflächen im UR stellen (zwar nur minder geeignete) potenzielle Brutstandorte der Wachtel dar	Ja
Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )	Ja	Nein	Nein	Großräumige, offene bis halbof- fene Niederungslandschaften, Nie- dermoore, Marschen, auch acker- baulich geprägte Flussauen und Talauen des Berglandes, Feucht- wiesen mit hochwüchsigen Seg- gen-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgrasbeständen, aufge- lassene Wiesen, sofern diese nicht verfilzt sind; Bodenbrüter, Neststanort in ausreichend de- ckender Vegetation	Das UR ist hinsichtlich seiner Biotopausstattung überwiegend ungeeignet als Brutstandort für den Wachtelkönig	Nein
Waldkauz (Strix aluco)	Ja	Nein	Nein			Ja
Waldohreule (Asio otus)	Ja	Nein	Nein			Ja
Waldschnepfe (Scolopax rusticola)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Waldwasserläufer	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein



Anhang IV-Arten/ Brut- vogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben / unregel- mäßig in SN	Verbreitung in SN nur deutlich abseits des Plangebietes	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden	zu betrachtende Art
(Tringa ochropus)						
Wanderfalke (Falco peregrinus)	Nein	Nein	Nein			Nein
Wasseramsel (Cinclus cinclus)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Wasserralle (Rallus aquaticus)	Nein	Nein	Nein			Nein
Weißbart-Seeschwalbe (Chlidonias hybridus)	Nein	Nein	Ja			Nein
Weißflügel-Seeschwalbe (Chlidonias leucopterus)	Nein	Nein	Ja			Nein
Weißstorch (Ciconia ciconia)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Weißwangengans (Branta leucopsis)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Wendehals (Jynx torquilla)	Ja	Nein	Nein	Offene, halboffene Landschaften		Ja
Wespenbussard (Pernis apivorus)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Wiedehopf ( <i>Upupa epops</i> )	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Wiesenpieper (Anthus pratensis)	Ja	Nein	Nein	Feuchte Wiesen, Viehweiden, Moorgiete, Gebirge	Nein	Nein
Wiesenschaftstelze (Motacilla flava)	Ja	Nein	Nein	Feuchte Wiesen und Felder	Nein	Nein
Wiesenweihe (Circus pygargus)	Nein	Nein	Ja			Nein
Würgfalke	Nein	Nein	Ja			Nein



Anhang IV-Arten/ Brut- vogelart	Nachweis im Umfeld des Plangebietes	Ausgestorben / unregel- mäßig in SN	Verbreitung in SN nur deutlich abseits des Plangebietes	Potenzielle Lebensräume	Lebensraumpotenzial im Plangebiet vorhanden	zu betrachtende Art
(Falco cherrug)						
Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)	Nein	Nein	Ja			Nein
Zwergdommel (Ixobrychus minutus)	Nein	Nein	Ja			Nein
Zwerggans (Anser erythropus)	Nein	Nein	Ja			Nein
Zwergmöwe (Larus minutus)	Nein	Nein	Ja			Nein
Zwergsäger ( <i>Mergus albellus</i> )	Nein	Nein	Ja			Nein
Zwergschnäpper ( <i>Ficedula parva</i> )	Nein	Nein	Ja			Nein
Zwergschnepfe (Lymnocryptes minimus)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein
Zwergschwan (Cygnus columbianus)	Nein	Nein	Ja			Nein
Zwergseeschwalbe (Sterna albifrons)	Nein	Ja	Ja			Nein
Zwergstrandläufer (Calidris minuta)	Nein	Nein	Ja			Nein
Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein

